

Merkblatt zur Verrechnung von Assistenzleistungen.

Portal für IV-Rechnungen

Für eine unkomplizierte Abrechnung von Assistenzleistungen bieten wir Ihnen Zugang zu unserem Online-Portal für IV-Rechnungen. Damit können Sie Ihre Daten einfach, schnell und sicher übermitteln und eine zeitnahe Auszahlung sicherstellen. Der umständliche Postweg entfällt. Allfällige Anpassungen der Rechnungen werden über dieses Portal transparent kommuniziert.

Die Nutzung des Portals ermöglicht eine Dokumentation aller erbrachten Leistungen der Assistenzpersonen. Gleichzeitig erhalten Sie eine Übersicht der eingereichten Rechnungen sowie die Möglichkeit, den aktuellen Bearbeitungsstatus zu verfolgen.

Registrierung

Die Registrierung für das «Portal für IV-Rechnungen» gelingt ganz einfach in 3 Schritten:

1. Öffnen Sie die Webseite
www.svasg.ch/iv-rechnungen
2. Geben Sie Ihre persönlichen Daten und Ihr persönliches Passwort ein
3. Senden Sie das ausgefüllte Online-Formular ab

Zu beachten bei der ersten Rechnungsstellung

Nachdem Sie die Kostengutsprache für den Assistenzbeitrag erhalten haben, fügen Sie bitte bei der ersten Rechnungsstellung an die IV-Stelle die folgenden Dokumente bei. Diese können im Portal elektronisch übermittelt werden.

- Eine Kopie des Nachweises über Ihre Anmeldung als Arbeitgeber/Arbeitgeberin bei der zuständigen Ausgleichskasse.
- Kopien der bis dato abgeschlossenen Arbeitsverträge.
- Den Einsatzrapport, in dem die abzurechnenden Arbeitsstunden aufgeführt sind (mit Unterschrift der Assistenzperson).

Einsatzrapport

Für die korrekte Abrechnung von Assistenzleistungen ist es erforderlich, den Einsatzrapport vollständig auszufüllen und mit der Unterschrift der Assistenzperson einzureichen. Dies ist ebenfalls bequem über das Portal für IV-Rechnungen möglich.

Nachtassistenz und/oder höher qualifizierte Assistenz

Falls in der Verfügung ein Bedarf für höher qualifizierte Assistenz und/oder Nachtassistenz vermerkt ist, können

Sie diese erbrachten Assistenzleistungen über das Portal für IV-Rechnungen deklarieren und abrechnen.

Abrechnungsmodus

Die Abrechnung der Assistenzleistungen erfolgt monatlich.

Bearbeitungsdauer

Unter Verwendung des Portals für IV-Rechnungen beträgt die durchschnittliche Zeitspanne von der Einreichung der Rechnung bis zur Auszahlung in der Regel etwa zwei Wochen.

Höchstbetrag

In besonderen Situationen kann der Rechnungsbetrag bis zu 150% des monatlichen Assistenzbeitrags betragen. Der Jahreshöchstbetrag darf jedoch nicht überschritten werden.

Falls der jährliche Höchstbetrag vor Ablauf von 12 Monaten erschöpft ist, kann bis zum Start des nächsten Abrechnungsjahres kein weiterer Assistenzbeitrag gewährt werden (mit Ausnahmen für akute Phasen und Lohnfortzahlungspflichten). Nicht beanspruchte Stunden/Leistungen in einem Jahr können nicht auf das folgende Jahr übertragen werden.

Beratungsleistung

Eine fachkundige Beratung im Zusammenhang mit Assistenzleistungen muss separat beantragt werden und kann erst nach Erhalt einer entsprechenden Kostengutsprache von der IV-Stelle in Rechnung gestellt werden. Eine mögliche Anlaufstelle für Beratungen ist beispielsweise Pro Infirmis St. Gallen-Appenzell.

Akute Phasen

Akute Phasen werden im Voraus von der IV-Stelle verfügt und erfordern eine ärztliche Bestätigung. Diese kann über das Portal für IV-Rechnungen hochgeladen werden. Während akuter Phasen kann der Assistenzbeitrag bis zu einem in der Verfügung festgelegten Zuschlag für maximal 90 aufeinanderfolgende Tage erhöht werden. Dauern akute Phasen länger, wird der Assistenzbedarf durch die IV-Stelle allenfalls revidiert.

Lohnfortzahlung

Die IV unterscheidet zwischen zwei Arten von Lohnfortzahlung. Dabei ist es von Bedeutung, die folgenden Punkte zu beachten:

1. Lohnfortzahlung aufgrund Verhinderung des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin (z.B. Krankheit oder Unfall der Assistenzperson)

- Arztzeugnisse müssen eingereicht werden.
- Das Beiblatt 1 für Lohnfortzahlungspflicht ist auszufüllen (im Online-Portal ersichtlich).
- Falls vorhanden, eine Kopie der Taggeldversicherungspolice vorlegen.
- Bei einem Unfall ist eine entsprechende Meldung an die Unfallversicherung zu machen.

2. Lohnfortzahlung aufgrund Verhinderung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin (z.B. Spitalaufenthalt der versicherten Person)

- Arztzeugnisse müssen vorgelegt werden.
- Das Beiblatt 2 für Lohnfortzahlungspflicht ist auszufüllen (im Online-Portal ersichtlich).
- Wenn es vorhersehbare und planbare Gründe gibt, in denen die Assistenzperson in dieser Zeit Ferien nehmen kann, wird die IV keine Entschädigung im Rahmen der Lohnfortzahlungspflicht leisten.
- Bei unvorhersehbaren und nicht planbaren Gründen wird die Lohnfortzahlung von der IV-Stelle überprüft und gegebenenfalls vergütet.

Meldepflicht

Jede Änderung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, die den Leistungsanspruch beeinflussen können, ist der IV-Stelle unverzüglich mitzuteilen. Weitere Ausführungen entnehmen Sie bitte der Ihnen zugestellten Verfügung.

Bei Verletzung der Meldepflicht können die Leistungen der Invalidenversicherung gekürzt, verweigert (Art. 7b Abs. 2 Bst. b IVG) und/oder zurückgefordert werden.

Kontaktinformationen

Haben Sie Fragen zum Portal für IV-Rechnungen? Kontaktieren Sie uns gerne unter folgender Nummer: 071 282 65 78